

Geschäftsordnung der Region Schlickelde

I. Vorbemerkung

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die CAJ Region Schlickelde.
- (2) In Einzelfällen kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Regionsversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

II. Die Regionsversammlung

§2 Termin

- (1) Den Termin und den Tagungsort für die jährliche ordentliche Regionsversammlung sowie etwaige außerordentliche Regionsversammlungen werden durch den Regionsrat festgelegt.
Im Ausnahmefall kann eine außerordentliche Regionsversammlung durch den Vorstand des CAJ Diözesanverband Münster e.V. terminiert werden.

§3 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Regionsversammlung wird vom Regionsrat mit einer Frist von drei Wochen, unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und einer vorläufigen Tagungsordnung, einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der CAJ Schlickelde.
Sollte der Regionsrat im Ausnahmefall, beispielsweise durch unterjährige Rücktritte, nicht in der Lage sein die Regionsversammlung einzuberufen oder auszurichten, kann der Vorstand des CAJ Diözesanverbands Münster e.V. an seine Stelle treten. Er übernimmt dann abweichend von §4 auch die Durchführung der Regionsversammlung oder bestimmt eine geeignete Versammlungsleitung als Vertretung.
- (2) Die Regionsversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Regionsrats anwesend sind.
Wurde die Regionsversammlung entsprechend §3 (1) durch den Vorstand des Diözesanverbands einberufen, entscheidet die benannte Versammlungsleitung über die Beschlussfähigkeit.
- (3) Jedes Mitglied der Region ist in der Regionsversammlung stimmberechtigt.

§4 Durchführung der Regionsversammlung

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Regionsversammlung obliegt dem Regionsrat, der eine geeignete Versammlungsleitung und Protokollführung bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied der Regionsversammlung hat die Möglichkeit Anträge auf der Versammlung zu stellen.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist grundsätzlich die Beschlussfähigkeit zu prüfen und festzustellen und dann die endgültige Tagesordnung festzusetzen.

Dabei werden auch die eingegangenen Anträge vorgetragen und über deren Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen.

- (4) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (5) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Regionsrates kann die Versammlungsleitung außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Rednern, die nicht zu Sache sprechen, kann die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Der Antrag wird sofort behandelt. Zulässig sind
 - (a) der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - (b) der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.
 - (c) der Antrag auf Schluss der Redeliste.
 - (d) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
 - (e) der Antrag auf Vertagung.
 - (f) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.
 - (g) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.
 - (h) der Antrag auf geschlechtsgtrennte Beratung oder Abstimmung.
 - (i) der Antrag auf Nichtbefassung.
 - (j) der Antrag auf Beratungspause.
 - (k) der Hinweis zur Geschäftsordnung.
- (8) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist er angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (9) Die Beschlüsse der Regionsversammlung bilden die Grundlage für die Arbeit in der Region.
- (10) Das Protokoll der Regionsversammlung kann den Mitgliedern ab 4 Wochen nach der Versammlung jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Gegen das Protokoll kann schriftlich bis maximal 8 Wochen nach der Versammlung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die folgende Versammlung.

III. Der Regionsrat

§5 Besetzung, Aufgaben und Amtszeit

- (1) Der Regionsrat besteht aus

- (a) Regionssprecher*in
- (b) Stellvertretende*r Regionssprecher*in
- (c) Kassenwart*in

Der Regionsrat kann auf Beschluss der Regionsversammlung erweitert werden; beispielsweise um eine*n 2. Kassenwart*in.

- (2) Der Regionsrat leitet die Region im Rahmen der Satzung des CAJ Münster und der Beschlüsse der Organe des Vereins. Die Mitglieder des Regionsrates werden von der Regionsversammlung gewählt.
- (3) Zu den Aufgaben des Regionsrates gehören insbesondere
 - (a) die verantwortungsvolle Leitung der Region im Sinne der Satzung des CAJ Diözesanverband Münster e.V.,
 - (b) die Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Regionsversammlung,
 - (c) die Einberufung und Leitung der Regionsversammlung,
 - (d) die Planung und Durchführung von Aktionen
 - (e) die Vertretung der CAJ und der Region nach außen und in Gremien
 - (f) die Leitung des Ferienlagers der Region
- (4) Die Amtszeiten der stimmberechtigten Mitglieder des Regionsrates beginnt mit dem Ende der Regionsversammlung auf der sie gewählt wurden und endet mit dem Ende der nächsten ordentlichen Regionsversammlung in der Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder des Regionsrates können vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag von der Regionsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Dieser Antrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von mindestens 5 Regionsmitgliedern gegenüber dem Regionsrat zu stellen. Nach Eingang eines solchen Antrags muss der Regionsrat eine außerordentliche Regionsversammlung einberufen.
- (6) Der Regionsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

IV. Die Wahl des Regionsrates

§6 Vorbereitung der Wahl

- (1) Für die Vorbereitung der Wahlen zum Regionsrat ist der amtierende Regionsrat verantwortlich. Er kann dazu einen Wahlausschuss einsetzen.
- (2) Der amtierende Regionsrat bzw. der Wahlausschuss tritt rechtzeitig vor der Wahl zusammen, um die Kandidatenliste zu erstellen.
- (3) Zur Aufnahme in die Kandidatenliste ist die Bereitschaftserklärung der Kandidaten erforderlich.

§7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Leitung der Wahl übernimmt ein vom amtierenden Regionsrat bzw. Wahlausschuss benannter Vertreter.
- (2) Der Wahlvorgang beginnt mit dem Bericht des amtierenden Regionsrates bzw. des Wahlausschusses und der Erläuterung des Wahlvorgangs.
- (3) Die Kandidaten bekommen ausreichend Gelegenheit, sich der Regionsversammlung vorzustellen.
- (4) Die Wahl erfolgt immer in geheimer Abstimmung.

- (5) Gewählt ist, wer mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (6) Sollte beim Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, bleibt diese Position bis zur nächsten (außerordentlichen) Regionsversammlung vakant.
- (7) Der gewählte Kandidat erklärt seine Bereitschaft, das Amt zu übernehmen.
- (8) Falls jemand vorzeitig aus dem Regionsrat ausscheidet, kann der Regionsrat diese Position selbst erfüllen oder jemanden bis zur folgenden Regionsversammlung pro forma berufen

V. Weitere Bestimmungen

§8 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann auf Antrag durch die Regionsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Regionsversammlung am 18. November 2016 beschlossen und von der Regionsversammlung am 12. Januar 2020 zuletzt geändert. Die Geschäftsordnungen oder ihre Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Diözesanvorstand durch Beschluss bestätigt worden sind.

Der Diözesanvorstand hat die Geschäftsordnung in der aktuellen Fassung am 21. Januar 2020 bestätigt.